

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



Sondergebiet für Stellplätze (§ 11 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs. Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)



Flächen für den Gemeinbedarf



Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen:

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses. (§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)



Wasserflächen



Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs.6 BauGB)

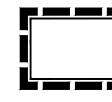


Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs.6 BauGB)

Sonstige Planzeichen



mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs.5 Nr.3 und Abs.6 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(gem. §9 Baugesetzbuch -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786))

1. Art der baulichen Nutzung (§9(1) Nr.1 BauGB, §§1-11 BauNVO)

Im Sondergebiet für Stellplätze (SO St) sind Stellplätze im Sinne von §12 BauNVO zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§9(1) Nr.1 BauGB; § 16 BauNVO)

2.1. Die Grundflächenzahl im Sondergebiet für Stellplätze (SO St) beträgt: GRZ = 0,8.

2.2. Die Grundflächenzahl für die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Museum" beträgt: GRZ = 1,0.

3. Flächen für den Gemeinbedarf (§9(1) Nr.5 BauGB)

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Museum" sind zulässig:

• museale Nutzungen / Ausstellungen einschließlich der dazugehörenden Verwaltungs- (z. B. Büro- und Besprechungsräume), Lager- und Nebenräume (z. B. Sanitär-, Technikräume),

• Veranstaltungs- und Seminarräume für z. B. Tagungen, Workshops, Vorträge, • gastronomische Nutzungen (z. B. Museumscafé) sowie ein Museumsshop, sofern sie den oben genannten Hauptnutzungen untergeordnet sind.

B Hinweise

Altlasten / Bodenschutz / Kampfmittel

Es liegen Kenntnisse vor, dass sich im Plangebiet Kontaminations- und damit Altlastenverdachtsflächen befinden. Die Bereiche sind im Plan gekennzeichnet: • Für das Sondergebiet für Stellplätze (SO St) gilt, dass aktuell kein bodenschutzrechtlicher

Handlungsbedarf besteht. • Für die gekennzeichneten Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Museum" gilt, dass unter den aktuellen baulichen Bedingungen (Versiegelung) die Kontamination als gesichert zu betrachten

ist. Die Versiegelung ist zu gewährleisten. Für die genannten Bereiche gilt, dass bauliche Eingriffe in den Boden, insbesondere auch die Entsiegelung, sowie Nutzungsänderungen im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen sind. In Abhängigkeit

der Art der späteren Änderungen könnten Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden.

Für die wasserseitigen Uferbereiche sowie den Grund der Wasserflächen gibt es keine konkreten Verdachtsmomente, Kontaminationen können aber nicht ausgeschlossen werden.

Ferner ist zu beachten, dass bei kontaminiertem Bodenaushub – auch ohne Vorliegen altlastenrelevanter Gehalte – abfallrechtlich eine eingeschränkte Verwertungsmöglichkeit bzw. die Erforderlichkeit einer Beseitigung vorliegen kann. Dies ist im Rahmen einer baubegleitenden abfallrechtlichen Untersuchung zu überprüfen.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG); es ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG). Die Anforderungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 12 BBodSchV sind zu beachten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Bei Bodenarbeiten sind die DIN Normen 18915:2018-06 und 19731:1998-05 zu beachten.

Im Bereich der im Bestand vorhandenen Landflächen der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Museum" sind nach Luftbildauswertungen keine Kriegseinwirkungen/Bombardierungen erkennbar. Auch im Bereich des Sondergebietes für Stellplätze besteht mit Ausnahme eines Bombentrichters im südwestlichen Bereich kein Verdacht auf Abwurfmittel.

Für den genannten Bombentrichter sowie zwei weitere Bombentrichter an der Uferkante besteht ein Verdacht auf Kampfmittel. Vor dortigen Bodeneingriffen bzw. Überbauungen werden weitere Gefahrenerforschungsmaßnahmen empfohlen.

Die Wasserflächen sind nicht auswertbar. Nach Aussage des Kampfmittelbeseitigungsdienstes lässt die Betrachtung der Umgebung jedoch eine Kampfmittelbelastung vermuten (allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel). Deshalb wird bei allen zukünftigen Tiefgründungen (Pfähle, Spundwände) im und am Wasser eine vorherige Die Verantwortung für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen liegt bei den

Grundstückseigentümern bzw. Bauherren. Es wird vor Baubeginn die Durchführung von Kampfmittelsuchmaßnahmen nach den Vorgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit empfohlen. Der Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist Voraussetzung für die Eignung des Grundstücks bzw. des zu bebauenden Bereiches für die bauliche Anlage. Bei Funden von Kampfmitteln und kampfmittelverdächtigen Gegenständen sind alle Arbeiten im betreffenden

Bereich umgehend einzustellen und es ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN (Tel.: 0511 30245-500) zu benachrichtigen.

Südlich des Plangebietes verläuft ein Abschnitt der Schleusendeiche (Südstrandpromenade), bei dem es sich um ein archäologisches Bodendenkmal (Objekt Nr. 32 der Denkmalliste) handelt. Die vorliegende Planung greift zwar nicht in das Bodendenkmal ein, aber um Vorsorge bei wertvollen

Bodenfunden zu tragen, wird darauf hingewiesen: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie -Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 799 2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist

Teile des Deutschen Marinemuseums befinden sich im Gebäude der einstigen Scheibenhofwerkstatt der ehemaligen Torpedowerft. Das Gebäude ist als Einzeldenkmal nach § 3 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) im Verzeichnis der Kulturdenkmale der Stadt Wilhelmshaven aufgeführt.

Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Für bauliche Erweiterungen ist zu berücksichtigen, dass außerdem Umgebungsschutz nach § 8 NDSchG Zu berücksichtigen ist ferner, dass sich in der Umgebung des Plangebietes weitere unter Denkmalschutz stehende Gebäude befinden für die Umgebungsschutz nach § 8 NDSchG besteht.

Freiflächen / Vegetationsschutz / Artenschutz Es sind die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz (§ 39 ff. BNatSchG)

verbindlich umzusetzen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Wilhelmshaven zu beachten und verbindlich umzusetzen sind. Der Wurzelbereich von Bäumen (Bodenfläche unterhalb der Baumkrone + mindestens 1,5 m) ist vor Schädigungen, Gefährdungen und Veränderungen, z. B. durch Befestigungen, Bodenverdichtungen, Bodenauffüllungen oder Lagerung von Materialien aller Art, zu bewahren. Einzuhalten und umzusetzen sind ferner die Richtlinie für die Anlage von Straßen RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen", die DIN 18300 "Erdarbeiten", die DIN 18915 (Schutz des Oberbodens), die DIN 18916 (Tiefgründige Bodenlockerungen von durch Baumaßnahmen entstandenen Bodenverdichtungen im Bereich von vorgesehenen Gehölzpflanzungen) sowie die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

Küstenschutz

Südlich des Plangebietes verläuft die Hauptdeichlinie. Der Hauptdeich ist nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) gewidmet.

Zum Hauptdeich verläuft binnenseitig gemäß § 16 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) die 50 m breite Deichschutzzone (gemessen von der binnenseitigen Deichbesticksgrenze). Der südliche Bereich des Museumsgeländes liegt innerhalb der Deichschutzzone des Hauptdeiches. In diesem

Bereich dürfen Anlagen jeder Art nicht errichtet oder wesentlich verändert werden. Zur Befreiung von diesem Verbot ist eine Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach dem Nds. Deichgesetz erforderlich.

Wasserwirtschaft

Das Hafengewässer im Bereich des Plangebietes ist ein Gewässer I. Ordnung.

Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien

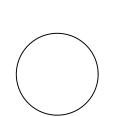
Die den Regelungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien), dazu zählen in diesem Fall zum Beispiel: DIN 18915, DIN 18916, DIN 18920, DIN 18300, RAS-LP4 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" können bei der Stadt Wilhelmshaven (Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtplanung, 7.Etage) VERFAHRENSSCHRITTE

Verfahrensschritte	Datum
Aufstellungsbeschluss	20.09.2017
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden	
Entwurfsbeschluss / Beschluss über die öffentliche Auslegung	26.06.2019
Öffentliche Auslegung	09.07.2019 - 09.08.2019
Erneute öffentliche Auslegung	
Satzungsbeschluss	25.09.2019
Rechtskraft	26.10.2019

SATZUNGSBESCHLUSS Der Bebauungsplan wurde am ____25.09.2019 __ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

BEKANNTMACHUNG Der Bebauungsplan ist am 26.10.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft getreten.

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gem. § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 BauGB gegenüber der Stadt nicht - geltend gemacht worden. Wilhelmshaven, den



HV stadtkarte²⁰¹⁰

Geoinformation Vermessung und Statistik

2018 Stadt Wilhelmshaven · Der Oberbürgermeister

STADT WILHELMSHAVEN Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung Im Auftrage

Innenhafen

Fachbereichsleiter



Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändertdurch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den im Plan



Wilhelmshaven, den <u>15.10.2019</u> STADT WILHELMSHAVEN Der Oberbürgermeister i. V. Schönfelder

Oberbürgermeister

KARTENGRUNDLAGE: Liegenschaftskarte

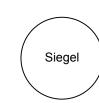
Maßstab: M 1:1000 "Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungsund Katasterverwaltung, © www.lgln.niedersachsen.de

Herausgeber:



enthaltenen textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom <u>09.04.2019</u>). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



Wilhelmshaven, den <u>14.10.2019</u> Katasteramt Wilhelmshaven Peterstraße 53, 26382 Wilhelmshaven

gez. Rieken

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

Wilhelmshaven, den __15.10.2019__ STADT WILHELMSHAVEN Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung Im Auftrage

gez. Amerkamp gez. Hofbauer / gez.Bauer

BEBAUUNGSPLAN NR. 151 - Deutsches Marinemuseum -

Bearbeitung: Bauer Zeichnung: Bauer/Hannemann **Maßstab:** 1:1.000 **Blattgröße:** ca 1030 x 480 0,5 m² **B-Plan-Kennung:**

1 5 1 Stand: 22.08.2019

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich